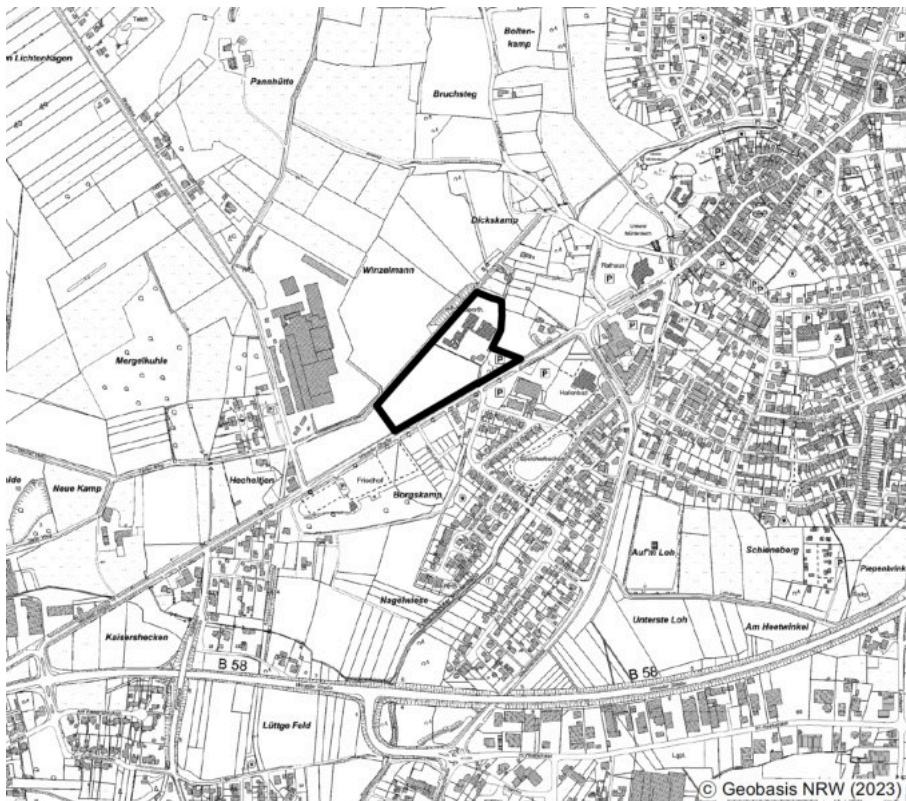


Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“

Begründung
- Vorentwurf -

Stand: 3(1) 4(1) BauGB

Gemeinde Schermbeck



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und Plangebiet	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	6	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	6	
2	Städtebauliche Konzeption	9	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	9	
3.1	Fläche für Gemeinbedarf	9	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	10	
3.2.1	Geschossigkeit	10	
3.2.2	Grundflächenzahl	10	
3.3	Bauweise und überbaubare Fläche	10	
4	Erschließung	11	
5	Natur und Landschaft / Freiraum	12	
5.1	Eingriffsregelung	12	
5.2	Biotop- und Artenschutz	12	
5.3	Natura 2000	14	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	14	
5.5	Forstliche Belange	15	
5.6	Belange des Bodenschutzes	15	
5.7	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	15	
6	Sonstige Belange	16	
6.1	Ver- und Entsorgung	16	
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	16	
6.3	Immissionsschutz	16	
6.4	Denkmalschutz und Denkmalpflege	16	
7	Flächenbilanz	17	
8	Umweltbericht	17	
8.1	Einleitung	17	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	20	
8.2.1	Schutzgut Mensch	21	
8.2.2	Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	22	
8.2.3	Schutzgut Fläche	23	
8.2.4	Schutzgut Boden	24	
8.2.5	Schutzgut Wasser	25	
8.2.6	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	26	

8.2.7	Schutzgut Landschaft	27
8.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	28
8.2.9	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	28
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	28
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	29
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	30
8.7	Zusätzliche Angaben	30
8.8	Zusammenfassung	31
8.9	Referenzliste der Quellen	33
	Anhang	34
	Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung	34

Gutachten

- 1) Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“, Wolters Partner Stadtplaner GmbH, Coesfeld. September 2023

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und Plangebiet

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ gefasst, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die bauliche Erweiterung der bestehenden Gemeinschaftsgrundschule zu schaffen.

Das ca. 3 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 74, 1128, 1130, 1553, 1564, 1565, sowie teilweise das Flurstück 1311, Flur 8, Gemarkung Schermbeck und wird begrenzt durch

- die Straße „Tiefer Weg“ und daran angrenzend landwirtschaftlich genutzten Freiraum im Norden,
- gemischte Nutzungen aus Wohnen und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten,
- die Weseler Straße mit Baumbestand (Lindenallee) und Fuß- und Radweg im Süden sowie im weiteren Wohnbebauung und einen Discounter,
- landwirtschaftlich genutzten Flächen im Südwesten und das Ziegeleiwerk im Westen.

Die Grenzen des Plangebietes sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Anlass dieser Änderung ist die geplante Zusammenführung der beiden Grundschulstandorte der Gemeinde Schermbeck. Dadurch wird ein Neubau des zentralen Schulstandortes an der Weseler Straße erforderlich.

Die Grundschule in Schermbeck ist seit dem 01. August 2019 eine Verbundschule, die aus zwei Standorten besteht: Der gemeinschaftliche Hauptstandort befindet sich an der Weseler Straße, der katholische Teilstandort an der Schienebergstege. Einzelne Gebäude der bisherigen Schulstandorte sind bereits über 100 Jahre alt und entsprechen in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen (z.B. Raumkonzept, Technik, Barrierefreiheit, Energieeffizienz).

Im Oktober 2019 beschloss der Rat der Gemeinde Schermbeck die Bildung eines zentralen Grundschulstandortes an der Weseler Straße. Eine damit einhergehende räumliche Erweiterung wird auf Grund aktueller Schülerprognosezahlen (Ausweitung auf 5-Zügigkeit), erhöhten Anforderungen an Grundschulstandorte (z.B. Bildungsstandorte mit sozialräumlicher Öffnung, Barrierefreiheit) und der geänderten Gesetzeslage (OGS-Anspruch ab 2026) erforderlich.

Im Jahr 2019 wurde eine Machbarkeitsstudie* beauftragt, die die Möglichkeiten der Realisierung einer gemeinsamen Grundschule an vier alternativen Standorten untersucht hat. Dabei wurden sowohl Neubauvarianten als auch Umbau- und Erweiterungsvarianten im Hinblick auf funktionale, planerische und finanzielle Aspekte geprüft. Das Bestandsgrundstück an der Weseler Straße, die westlich daran angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche, das Bestandsgrundstück an der Schienebergstege und eine landwirtschaftlich genutzte, dezentrale Fläche an der Freudenbergstraße wurden als mögliche Standorte betrachtet. Im Ergebnis wurde für die geplante Verbundschule die Fläche westlich der Bestandsgrundschule an der Weseler Straße empfohlen. Hier wurden insbesondere die Grundstücksgröße, die Lage und Anbindung, die Nähe zum Schwimmbad und das Umfeld als Vorteile benannt. Zudem können während der Bauphase die Bestandsgebäude weiter genutzt werden und der Schulbetrieb ohne Einschränkungen fortgeführt werden. Die anderen untersuchten Standorte waren entweder zu gering dimensioniert, nur begrenzt ausbaufähig oder lagen zu dezentral (Freudenbergstraße).

Für die Zusammenführung der beiden Schulstandorte gibt es demnach derzeit keine vergleichbaren alternativen Standorte in der Gemeinde Schermbeck, die sowohl von der Flächengröße, der Standortgunst als auch den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten zeitnah zur Verfügung stünden. Insofern bietet die Erweiterung des bisherigen Schulstandortes an der Weseler Straße die einzig sinnvolle Möglichkeit einer zeitlich absehbaren Realisierung.

Darauf aufbauend wurde 2022 ein „Schulbauberatungsprozess“ angestoßen und durch ein externes Büro durchgeführt und begleitet. In Gesprächsrunden, Workshops und Fachgesprächen wurde nach einer Bestandsaufnahme und Analyse zunächst eine programmatische Konzeption und im weiteren verschiedene Realisierungsvarianten (Erweiterung, Umbau, Neubau) mit Kostenschätzungen erarbeitet. Im Juni 2023 wurde nach vorhergehender Beratung vom Rat der Gemeinde eine Variante beschlossen, die eine Neubebauung westlich der Bestandsgebäude vorsieht.

Die geplante Erweiterung des bestehenden Grundschulstandortes nach Westen ist nach geltendem Planungsrecht derzeit nicht möglich (Außenbereich gem. § 35 BauGB). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der Grundschule geschaffen werden.

* Rathke Architekten PartG mbB
(2019): Machbarkeitsstudie –
Neue gemeinsame Grundschule
Kommunales Bildungszentrum als
Chance für die Stadtentwicklung in
Schermbeck. Wuppertal

1.3 Derzeitige Situation

Das ca. 3 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage von Schermbeck, unmittelbar nördlich der Weseler Straße und südlich „Tiefer Weg“.

In der Örtlichkeit stellt sich das westliche Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) ohne Grünstrukturen dar.

Im östlichen Plangebiet liegt der bisherige Hauptstandort der Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule) der maßgeblich durch das Schulgebäude, einen Pavillon, die Sporthalle und den Schulhof geprägt ist. Angrenzend an die Weseler Straße befindet sich der Schul-Parkplatz und einer Buswende. Das westlich daran angrenzende Einfamilienhaus wird als Hausmeisterwohnung genutzt und verfügt über eine Gartenfläche.

Südwestlich des Parkplatzes befindet sich auf einer Fläche von ca. 1.000 m² Baumbestand, der einen Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes darstellt. Ergänzt werden diese Grünstrukturen durch alten Baumbestand im südlichen Bereich des Schulhofs sowie großzügige Eingrünungen im Norden und Osten, die teilweise auch außerhalb des Plangebietes liegen. Weitere Relevante Grünstrukturen befinden sich zudem begleitend zur Weseler Straße (Lindenallee).

Südlich der Weseler Straße - südöstlich zum Plangebiet - befindet sich ein Lebensmitteldiscountmarkt. In südlicher Richtung anschließend erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin Luther Straße. Daran schließt westlich der Friedhof Schermbeck an. Nordwestlich befindet sich eine Dachziegelei mit Hallen und Lagerflächen.

Unmittelbar westlich des Plangebietes grenzt eine ebenfalls ackerbaulich genutzte Parzelle an, die durch den Waldweg und ein hier befindliches Restaurant (Haus Mühlenbrock) begrenzt wird. Der Waldweg dient auch der Erschließung des nördlichen Dachziegelwerkes. Das Plangebiet ist damit - mit Ausnahme eines in nördlicher Richtung befindlichen kleinen Übergangsbereiches - von bestehenden Nutzungen/ Siedlungsstrukturen umgeben.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Um vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen zunehmenden Starkregen- und Überschwemmungsereignisse die Belange des Hochwasserschutzes in der Planung stärker zu berücksichtigen, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz* vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den

* Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 und Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Raumordnungsplan – BRPH)

Hochwasserschutz mit dem Ziel, das Hochwasserrisiko stärker in der Raumordnung zu beachten und so Risiken zu minimieren. Der BRPH ist weitgehend auf eine Konkretisierung durch die landesweiten und regionalen Raumplanungen sowie durch die kommunale Bauleitplanung angelegt. Als Rechtsverordnung des Bundes hat der BRPH jedoch Anwendungsvorrang vor den landesweiten und regionalen Regelungen. Daher werden die Ziele und Grundsätze, die die vorliegende BP-Aufstellung betreffen, geprüft.

Das Plangebiet und sein Umfeld befindet sich gem. Kommunensteckbrief Schermbeck*, der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im direkten Einflussgebiet eines Risikogewässers. Ein Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko besteht demnach nicht.

Eine Überprüfung der Starkregengefahrenhinweise** zeigt, dass lediglich im südlichen Plangebiet in einem schmalen Streifen parallel zur Weseler Straße verlaufend sowohl bei einem seltenen (100-jährliches Ereignis) als auch bei einem extremen Ereignis (hN = 90 mm/qm/h) Überschwemmungen mit Höhen von 0,1 - 0,5 m entstehen können.

Dies ist durch die bestehende Topografie mit einem natürlichen Gefälle von Nordost nach Südwest bedingt. Mit der Umsetzung der Planung wird eine Veränderung der Geländetopografie erfolgen (Begradigung, Auffüllung), sodass momentan vorhandene Senken, die sich im Falle eines Starkregenereignisses füllen könnten, nach Realisierung nicht mehr vorhanden sein werden. Zudem wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Überflutungsnachweis erbracht.

• **Regionalplan**

Schermbeck liegt innerhalb des Regionalverbands Ruhr (RVR). Der neue Regionalplan Ruhr des RVR wurde im November 2023 durch das Ruhrparlament beschlossen und wird derzeit von der übergeordneten Landesplanungsbehörde geprüft.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans gilt der bisherige Gebietsentwicklungsplan 99 (GEP 99) der Bezirksregierung Düsseldorf für Schermbeck. Im GEP 99 liegt das Plangebiet unmittelbar im Übergang zwischen dem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ und dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“.

Gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen ausnahmsweise dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet unmittelbar westlich an den zeichnerisch festgelegten Siedlungsraum an. Zudem beruht die

* Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Schermbeck. März 2021

** Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Starkregengefahrenhinweise NRW. Online unter: <https://geoportal.de/map.html?map=tk04-starkregengefahrenhinweise-nrw>

Festlegung des Siedlungsraums im vorliegenden Fall nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze: Dies wird dadurch deutlich, dass die Grenze unmittelbar durch die Schulgebäude verläuft, die bereits bei Aufstellung des GEP 99 im Jahre 2000 bestanden.

Vor dem Hintergrund, dass die Erweiterung der Grundschule möglichst kurzfristig erfolgen muss (s. Pkt. 1.2) und die dafür erforderliche Flächengröße innerhalb des Siedlungsbereichs mangels alternativer Flächen nicht möglich ist, ist eine Verortung außerhalb bzw. direkt angrenzend an den Allgemeinen Siedlungsbereich im Sinne der Ausnahmeregelung in Ziel 2-3 sinnvoll und erforderlich.

Da in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 (1) S. 1 ROG bis zum Inkrafttreten als sonstige Erfordernisse der Raumordnung ebenso zu berücksichtigen sind, werden folgend die Ziele des Regionalplans Ruhr (s. oben) geprüft:

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand: November 2023) ist nunmehr für das Plangebiet ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ausgewiesen. Somit entspricht die geplante Erweiterung den zukünftigen Zielen der Regionalplanung.

- **Flächennutzungsplanung**

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der östliche Teil des Plangebiets als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“, der westliche Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die geplante westliche Erweiterung der Schule ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert (56. Änderung).

- **Bebauungsplanung**

An das Plangebiet grenzt nördlich/ nordwestlich der seit 1999 rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Dachziegelwerke Nelskamp“ an, welcher ein auf das Ziegeleiwerk eingeschränktes Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 festsetzt. Die überbaubaren Flächen beschränken sich auf das westliche Plangebiet. Im östlichen Plangebiet sind Lagerflächen festgesetzt mit einer entsprechenden Eingrünung nach Osten und Süden sowie ein Regenrückhaltebecken. (die Lagerflächen im Osten – d.h. nördlich des Plangebietes diese Bebauungsplanes Nr. 58 – wurden nicht realisiert).

An das Plangebiet grenzt südlich der seit 2021 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ an. Angrenzend an die Weseler Straße ist ein „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO mit einer zwingend zweigeschossigen Einzelhausbebauung und eine Grundflächen-

zahl von 0,4 festgesetzt. Im weiteren Plangebiet ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO mit einer zwingend zweigeschossigen Doppel- und Einzelhausbebauung sowie eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Südöstlich des Plangebiets gilt der seit 2011 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 43 „Wohnanlage am Hallenbad“. Dieser setzt ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO mit einer maximal zweigeschossigen, offenen Bebauung (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) und eine Grundflächenzahl von 0,4 fest.

- **Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Hünxe/ Schermbeck“ des Kreises Wesel. In den dazugehörigen Festsetzungskarten (Teil 1 / 2) sind keine Festsetzungen für das Plangebiet getroffen.

2 Städtebauliche Konzeption

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll der vorhandene Standort der Grundschule sowie die westliche Erweiterung planungsrechtlich gesichert bzw. ermöglicht werden. Während im Bereich der Bestandsgebäude der Grundschule zunächst keine Änderungen beabsichtigt sind, soll auf der westlich angrenzenden Fläche die bauliche Erweiterung entsprechend der erfolgten Analysen (s. Pkt. 1.2) planungsrechtlich vorbereitet werden. Dies betrifft den vorgesehenen Neubau eines Grundschulgebäudes und einer Sporthalle.

Da zur Realisierung des zentralen Schulstandortes ein öffentliches Vergabeverfahren für die Objektplanung erfolgt, sollen die planerischen Vorgaben zugunsten einer hohen Flexibilität möglichst geringgehalten werden, wenngleich diese dennoch einen angemessenen und verträglichen Rahmen sicherstellen sollen.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Fläche für Gemeinbedarf

Entsprechend der bestehenden Nutzung und beabsichtigten Erweiterung wird eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ im Sinne des § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ festgesetzt.

Damit werden sowohl der eigentliche Schulbetrieb als auch eine außerschulische Nutzung der Sporthalle – z.B. durch Vereine – planungsrechtlich gesichert: Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ ist auch eine außerschuli-

sche Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Gemeinbedarfsflächen sind keine Baugebiete i. S. d. BauNVO. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu überbaubaren Grundstücksflächen sind daher grundsätzlich entbehrlich. Im vorliegenden Fall werden jedoch aus städtebaulichen Gründen Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur Grundflächenzahl aufgenommen.

3.2.1 Geschossigkeit

Im Plangebiet wird eine maximal dreigeschossige Bebauung festgesetzt. Damit wird sowohl auf die Bestandsgebäude innerhalb des Plangebietes und die südlich angrenzende Nachbarbebauung als auch auf die Ortsrandlage Rücksicht genommen.

3.2.2 Grundflächenzahl

Als Maß der baulichen Nutzung wird unter Berücksichtigung des Bestandes und der geplanten baulichen Erweiterung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgelegt. Damit wird die Versiegelung im Plangebiet bzw. die Beanspruchung des Schutzgutes Boden auf das nötige Maß zu begrenzt.

Diese GRZ darf gem. § 19 (4) BauNVO durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Damit kann die erforderliche Anzahl an Stellplätzen und Nebenanlagen (Erschließung, Fahrradabstellanlagen, etc.) für die Schule sichergestellt werden.

3.3 Bauweise und überbaubare Fläche

Da durch die geplante bauliche Erweiterung der Schule möglicherweise die in einer offenen Bauweise zulässige Gebäudelänge von maximal 50 m überschritten werden könnte, wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine abweichende Bauweise festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind demnach auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 (3) BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Diese werden im südwestlichen Plangebiet großzügig festgesetzt, da die genaue Anordnung und Kubatur des geplanten Schulneubaus sowie der Sporthalle

derzeit noch nicht feststeht (s. Pkt. 2). Die Baugrenzen halten zur Plan-
gebietsgrenze einen Abstand von 5 m, zum Wald einen Abstand von
20 m ein. Damit bieten die überbaubaren Flächen im westlichen Plan-
gebiet eine große Flexibilität zur Baukörperdisposition.

Im nordöstlichen Plangebiet wird der Gebäudebestand der Grund-
schule weitestgehend eng durch überbaubare Flächen gesichert, um
einen Eingriff in den teils alten Baumbestand auch langfristig zu ver-
meiden. Lediglich nach Nordwesten wird die Baugrenze des südwest-
lichen Plangebietes aufgegriffen und weist zur Straße „Tiefer Weg“
einen Abstand von 5 m auf.

4 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes soll grundsätzlich über die Weseler
Straße im Südosten erfolgen.

Ob angrenzend zum „Tiefer Weg“ eine Zufahrt, beispielsweise für Ver-
sorgungs- und Rettungsfahrzeuge erforderlich wird, wird im Rahmen
der Detailplanung und damit im weiteren Verfahren geklärt.

Der ruhende Verkehr wird derzeit über den bestehenden Schulpark-
platz im Bereich der vorhandenen Einfahrt im östlichen Plangebiet si-
chergestellt. Zudem befindet sich in diesem Bereich die Buswende.

Im Rahmen des geplanten Neubaus im südwestlichen Plangebiet soll
voraussichtlich eine Stellplatzanlage (mit einer Zufahrt) realisiert wer-
den, zum jetzigen Zeitpunkt stehen die genaue Lage der Neubauten
und damit auch der dazugehörigen Stellplatzanlage jedoch noch nicht
fest (s. Pkt. 2).

Um den erforderlichen Stellplatzbedarf im Plangebiet zu ermöglich,
wird textlich festgesetzt, dass in der „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit
der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ Stellplätze i. S. d. § 12
BauNVO und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO allgemein zulässig
sind, auch außerhalb der überbaubaren Flächen.

Der konkrete Stellplatznachweis erfolgt im Rahmen des Baugenehmi-
gungsverfahrens.

Das Plangebiet ist über den entlang der Weseler Straße straßenbe-
gleitend verlaufenden Rad- und Fußweg für die nicht motorisierten Ver-
kehrsteilnehmer erschlossen.

Zudem erfolgt über die nächstgelegene Haltestelle am Rathaus über
vier Buslinien eine Anbindung Richtung Dinslaken, Dorsten, Wesel und
Raesfeld.

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird derzeit ein
Verkehrsgutachten erstellt. Es wird geprüft, wie die zukünftigen ver-
kehrlichen Anforderungen des Schulstandortes nutzungsverträglich in

das vorhandene Straßennetz integriert werden können. Zudem werden Aussagen zur Anzahl erforderlicher Stellplätze erfolgen. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

Da im Bereich der genehmigten Bestandsgebäude der Grundschule keine Änderungen beabsichtigt sind und auf der westlich angrenzenden Fläche die bauliche Erweiterung entsprechend der erfolgten Analysen planungsrechtlich vorbereitet werden, ist in vorliegendem Fall eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung lediglich für den westlichen Teilbereich des Plangebietes (Gemarkung Schermbeck, Flur 8, Flurstück 1311 (teilw.), 1128, 1130) notwendig.

Der bestehende Wald wird vollumfänglich planungsrechtlich gesichert, so dass hier ein Eingriff ausgeschlossen werden kann.

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich für den westlichen Teilbereich des Plangebietes wird anhand der aktuellen Ist-Situation gemäß erfolgter Bestandserfassung (August 2023) ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen gem. der vorliegenden Planung (Fläche für den Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,6 zzgl. Überschreitung) verglichen (s. Anhang).

Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der nicht plangebietsintern kompensiert werden kann.

Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall wurden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe I) geprüft**.

Hiernach kann eine Nutzung des Plangebietes durch geschützte Arten (Vögel und Fledermäuse) in Form eines Teilnahrungshabitates nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Bebauung des Plangebietes hätte demnach einen Verlust von nicht essenziellen

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** WoltersPartner (05.09.2023): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“. Coesfeld.

Teilnahrungshabitaten zur Folge. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme kann jedoch aufgrund der i. d. R. großräumigen Nahrungs- und Jagdhabitate davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei maximal um eine geringfügige Verschlechterung der Nahrungssituation und nicht um einen relevanten Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates handelt (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010). Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können daher verneint werden.

Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von an Gebäude bzw. Gehölzstrukturen gebundene Tierarten können für das westliche Plangebiet ausgeschlossen werden, da dort weder Gebäude noch Baum- und Strauchbestände vorliegen.

Im östlichen Plangebiet bestehen die Gebäude des derzeitigen Grundschulstandortes.

Da mit Durchführung des Vorhabens keine Gehölzentfernungen bzw. kein Gebäudeabbruch (Grundschulstandort) ersichtlich ist, können die damit regelmäßig verbundenen artenschutzrechtlichen Konflikte in vorliegendem Fall ausgeschlossen werden. Für den Fall zukünftiger Abbrucharbeiten, sind die Artenschutzbelange gem. § 44 (1) BNatSchG dann zu gegebenem Zeitpunkt fachgutachterlich und objektbezogen im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung zu prüfen. Diese Vorgaben sind jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu berücksichtigen.

Im Umfeld zum Plangebiet wurden im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten festgestellt.

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG gegenüber planungsrelevanten / europäischen Vogelarten sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht anzunehmen.

Erhebliche Störungen i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Eine tatbestandsgemäße Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da letztere innerhalb des zum Eingriff vorgesehenen Plangebietes ausgeschlossen werden können. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung – z. B. durch Bautätigkeiten – ist nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten, da im Umfeld potenziell vorkommende Arten aufgrund der bestehenden Vorbelastungen als störungstolerant zu beurteilen wären. Die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bleibt daher sicher erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.

Sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des bestehenden Schulgebäudes vorkommen, ist ein entsprechender Artenschutzkonflikt nicht zu erwarten. Der Schulbetrieb wird, wie bisher, fortgeführt.

Die außerhalb südlich des Plangebietes entlang der Weseler Straße verlaufende Lindenallee bleibt von der Planung u. a. aufgrund ihres unmittelbaren gesetzlichen Schutzstatus gem. § 41 LNatSchG unberührt. Ein Verlust etwaiger Leitstrukturen kann damit ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Sofern widererwartend ein Eingriff in die Allee erforderlich wird (z. B. auf Grund der Erschließung der neuen Grundschulgebäude), ist es erforderlich, dass bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel gem. § 67 BNatSchG ein Antrag auf Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz gestellt wird und Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Für den Fall einer widererwartenden Entfernung von Gehölzen sind diese in Anlehnung an § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d. h. vom 1.10. bis zum 28. / 29.02 eines jeden Jahres zu entfernen.

Für den Fall von Abbruch bzw. umfangreichen Umbau-/ Modernisierungsmaßnahmen im Bereich des bestehenden Grundschulstandortes sind die Artenschutzbelange auf der Ebene der Genehmigungsplanung objektbezogen zu untersuchen. Für entsprechende Vorhaben sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig einzelfallbezogene Artenschutzprüfungen zu erarbeiten. Art und Umfang richten sich dabei nach der Eingriffsintensität, dem Zeitpunkt sowie dem faunistischen Potential der dann betroffenen Gebäude. Ein entsprechender Hinweis zur Einhaltung der fachgesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG wird in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der nachfolgenden Planumsetzung zu berücksichtigen.

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind mit der vorliegenden Planung insgesamt nicht zu erwarten.

5.3 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Lippeaue bei Damm und Bricht“ liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1000 m. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind aufgrund des beabsichtigten Planvorhabens und der gegebenen Entfernung nicht anzunehmen.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Als Ergänzung zum bestehenden Fachrecht ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (s. Pkt. 1.4).

5.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der vorliegenden Planung insofern nicht betroffen, da das im östlichen Teilbereich befindliche Gehölz mit Waldeigenschaft (ca. 800 qm) vollumfänglich als Wald planungsrechtlich gesichert wird. Eine Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung ist daher nicht erforderlich.

5.6 Belange des Bodenschutzes

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegendem Fall wird die Inanspruchnahme/ Umwandlung landwirtschaftlicher Ackerfläche in die Abwägung mit der Notwendigkeit eines neuen Schulgebäudes / eines zentralen Schulstandortes eingestellt.

Für die Zusammenführung der beiden Schulstandorte gibt es derzeit keine vergleichbaren alternativen Standorte in der Gemeinde Schermbeck, die sowohl von der Flächengröße, der Standortgunst als auch den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten zeitnah zur Verfügung stünden (s. Pkt. 1.2). Insofern bietet die Erweiterung des bisherigen Schulstandortes an der Weseler Straße die einzig sinnvolle Möglichkeit einer zeitlich absehbaren Realisierung.

Vor dem Hintergrund des gemeinschaftlichen Interesses ist eine Inanspruchnahme im Plangebiet vertretbar und der geplanten Nutzung wird ein Vorrang eingeräumt. Erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

5.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bereichen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden. Des Weiteren sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden im westlichen Plangebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt. Die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs kompensiert.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des (globalen)

Klimaschutzes (z.B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen, Grünland) übernehmen.

Insgesamt werden mit der Planung weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Gas, Strom und Wasser kann durch die vorhandenen Netze bzw. deren Erweiterung sichergestellt werden.

Das Plangebiet kann über die vorhandene Kanalisationsanlagen entwässert werden.

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Gemeinde Schermbeck konzessioniertes Unternehmen.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Im vorliegenden Plangebiet sind keine Altlasten, Altstandorte oder Altlagerungen bekannt oder zu vermuten.

Kampfmittelvorkommen können nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung erfolgt eine nähere Überprüfung anhand von Luftbildern durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf. Etwaige Hinweise auf einen konkreten Verdacht und eventuell erforderliche Maßnahmen vor Baubeginn werden – wie üblich – als Hinweise in den Bebauungsplanentwurf zur Offenlage aufgenommen.

6.3 Immissionsschutz

Das Plangebiet unterliegt Schallimmissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm (Dachziegelei). Zudem verursacht der Schulbetrieb Schallimmissionen, die auf die benachbarten Wohnnutzungen einwirken.

Daher wird derzeit wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet und im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt.

6.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist die Entdeckung der Gemeinde Schermbeck oder dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Geldener Str. unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	3,16 ha	–	100 %
davon:			
– Fläche für den Gemeinbedarf	3,08 ha	–	97,5 %
– Wald	0,08 ha		2,5 %

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt jedoch eine Variierung dieses Untersuchungsraums. Da die mit einer Planumsetzung zu erwartenden Umweltauswirkungen insbesondere den südlichen Teilbereich des Plangebietes betreffen und im nördlichen Bereich keine Veränderung der bestehenden Schulgebäude und umliegender Spielflächen ersichtlich sind, fokussiert der Umweltbericht dementsprechend auf die Bereiche mit den erwartungsgemäß größten bau- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

8.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 beschlossen, für eine derzeit maßgeblich landwirtschaftlich bzw. durch den bestehenden Schulstandort an der Weseler Straße (Hauptstandort) genutzte Fläche am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines zentralen Schulstandortes zu schaffen. Zudem soll der vorhandene Standort der Grundschule planungsrechtlich gesichert werden.

Das ca. 3 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage von Schermbeck, unmittelbar nördlich der Weseler Straße und südlich dem „Tiefer Weg“. Das Plangebiet umfasst im nördlichen Bereich den bisherigen Hauptstandort der Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule)

und wird im Süden gemäß erfolgter Bestandsaufnahme (August 2023) intensiv landwirtschaftlich als Acker (Winterweizen) genutzt.

Nordöstlich grenzt eine Dachziegelei mit Hallen und Lagerflächen an. Südlich der Weseler Straße - südöstlich zum Plangebiet - befindet sich ein Lebensmitteldiscountmarkt. In südlicher Richtung anschließend erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin Luther Straße (Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“). Daneben befindet sich der „Friedhof Schermbeck“. Unmittelbar westlich des Plangebietes grenzt eine ebenfalls ackerbaulich genutzte Parzelle an, die jedoch durch den Waldweg und ein hier befindliches Restaurant (Haus Mühlenbrock) begrenzt wird. Der Waldweg dient auch der Erschließung des nördlichen Dachziegelwerkes. Das Plangebiet ist damit - mit Ausnahme eines in nördlicher Richtung befindlichen kleinen Übergangsbereiches - ausnahmslos von bestehenden Nutzungen/ Siedlungsstrukturen umgeben. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gehölze. Auch Gebäude liegen nicht vor.

Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung von „Fläche für Gemeinbedarf“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung (bis 0,8) bleibt planungsrechtlich zulässig. Der im Osten, unmittelbar an die Weseler Straße angrenzende Gehölzbestand mit Waldeigenschaft wird planungsrechtlich als „Wald“ gesichert.

• **Umweltschutzziele**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Hünxe/ Schermbeck“ des Kreises Wesel. In den dazugehörigen Festsetzungskarten (Teil 1 / 2) sind keine Festsetzungen für das Plangebiet getroffen.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ (A3) dar.

- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten.
- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der angrenzenden Wald- und Grünlandbereiche zu entwickeln.
- Im Uferrandbereich von Fließgewässern ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.

Die vorgenannten Entwicklungsziele werden für insgesamt drei Teilbereich benannt, die sich im westlichen Bereich von Schermbeck sowie entlang der Weseler Straße befinden. Den Erläuterungen zum

Entwicklungsraum nach befinden sich beidseits der Weseler Straße städtebauliche Entwicklungsflächen der Gemeinde.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan gem. § 20 (4) LNatSchG entsprechend zurück.

Gesetzlich geschützte Gebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4306-301) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m östlich des Plangebietes.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Der Gebietsentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen macht darüber hinaus Vorgaben im Hinblick auf eine nachhaltige und umweltgerechte Ausgestaltung der Siedlungsentwicklung. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden berücksichtigt. Im Ergebnis ist ein Kompensationsbedarf erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages geprüft.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung eine bedarfsgerechte Entwicklung von Flächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird.

Umweltschutzziele	
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

8.2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und übernimmt folglich eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung/ den Futtermittelanbau/ den Anbau regenerativer Energieträger. - Das Plangebiet umfasst zudem im nördlichen Teilbereich den bestehenden Hauptstandort einen der beiden in Schermbeck befindlichen Grundschulstandorte. - Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Ziegelei. Östlich des Plangebietes liegt ein Lebensmitteldiscountmarkt an der südlich verlaufenden Weseler Straße. - In südlicher Richtung erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin Luther Straße (Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“). Daneben befindet sich der „Friedhof Schermbeck“. - Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden derzeit fachgutachterlich untersucht und die Ergebnisse im weiteren Verfahren ergänzt. - Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der südlich des Plangebietes verlaufenden Weseler Straße sowie des nördlich bestehenden Gewerbebetriebes (Ziegelei). Der nördliche Teilbereich wird entsprechend als Grundschulstandort genutzt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten, nicht überschritten. - Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche planungsrechtlich vorbereitet. Hiermit einhergehend stehen die bislang ackerbaulich genutzten Flächen baubedingt für eine Nahrungsmittelproduktion / den Futtermittelanbau bzw. den Anbau regenerativer Energieträger dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Der bestehende Grundschulstandort wird planungsrechtlich gesichert. - Durch Flächenaufgabe kann ein Verlust von Arbeitsplätzen im Landwirtschaftssektor nicht ausgeschlossen werden. - Regionale / überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt ist eine geänderte Immissionssituation durch die zukünftige Nutzung des Plangebietes auch im Hinblick auf den direkt angrenzenden, bereits vorhandenen Schulstandort nicht zu erwarten. - Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut überschreiten.

8.2.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind durch die unmittelbare Lage am bestehenden Siedlungsbereich geprägt. Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt und unterliegt damit regelmäßig anthropogen-bedingten Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung. Das Plangebiet umfasst zudem im nördlichen Teilbereich den bestehenden Hauptstandort einer der beiden in Schermbeck befindlichen Grundschulstandorte. Die Flächen sind mit Gebäuden bestanden und werden entsprechend genutzt. - Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Unmittelbar südlich verläuft entlang der Weseler Straße eine gesetzlich geschützte Allee (§ 41 LNatSchG). Entlang des nördlich des Plangebietes verlaufenden Weges (Tieferer Weg) bestehen abschnittsweise Gehölze. - Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4306-301) befindet sich in einer Entfernung von rund 1.000 m südwestlich des Plangebietes. - Aufgrund der gegebenen geringen Strukturvielfalt ist von einer innerhalb des eigentlichen Plangebietes vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt auszugehen. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde eine Artenschutzprüfung (WoltersPartner, 05.09.2023, s. Kap. „Biotop- und Artenschutz“) erstellt, in der die Auswirkungen der Planung i. S. des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen verbunden sein. Inwieweit hiermit baubedingt artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind, wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages untersucht (WoltersPartner, 05.09.2023). Da mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung keine Entfernung von Gehölzstrukturen und keine Abbrucharbeiten verbunden sind, können artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Bebauung zugeführt. Die Fläche steht damit als Lebensraum für Arten des primär landwirtschaftlich genutzten Freiraumes nicht mehr zu Verfügung. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung sowie des Planungsziels ausgeschlossen werden. - Die baubedingt zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen i. S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (s. Anhang). - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

8.2.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Betriebsbedingte Auswirkungen die zu artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 (1) BNatSchG führen, sind auf Grundlage des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages auszuschließen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.
-------------------------------	--

8.2.3 Schutzgut Fläche

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 3 ha, die im Entwurf des Regionalplans Ruhr maßgeblich als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt wird. Teilflächen im westlichen Bereich des Plangebietes werden als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt. - Das Plangebiet liegt im Anschluss an den Siedlungsbereich der Gemeinde. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von rund 3 ha. Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl ist von einer maximal zulässigen Versiegelung von 80 % (GRZ: 0,8, inkl. Überschreitung) auszugehen. Teilbereiche des Plangebietes sind dabei durch den bestehenden Grundschulstandort gekennzeichnet und großflächig versiegelt. - Baubedingt ist mit einer nachfolgenden Umsetzung eine Verkleinerung landwirtschaftlich genutzter Flächen zugunsten von versiegelten Bereichen auszugehen. - Ein baubedingter Flächenverbrauch verursacht Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Wasser und Boden und resultiert zudem in negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter. - Durch die Wahl eines versickerungsfähigen Pflasters können negative Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung/ der Bauausführung reduziert werden. - Eine Flächeninanspruchnahme ist mit Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltplanerischen Belangen einzustellen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des zukünftigen Schulstandortes nicht zu erwarten.

8.2.4 Schutzgut Boden

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet eine Pseudogley-Humusbraunerde. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 20-40 Bodenwertpunkten). - Der Boden unterliegt einer besonderen Schutzwürdigkeit und ist als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion“ klassifiziert. Die Bodenart wird als lehmig-sandig angegeben. - Es bestehen anthropogene Vorbelastungen aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung u. a. durch Bodenumlagerungen (Pflughorizont) sowie Düngemittelgaben. Auch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln / Insektiziden ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis anzunehmen. Von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse ist ggf. auch durch Meliorationsmaßnahmen auszugehen. - Im Bereich des bestehenden Schulstandortes sind aufgrund vormaliger Bautätigkeiten grundsätzlich keine ursprünglichen Bodenverhältnisse mehr zu erwarten. Dieser Teilbereich ist durch großflächig versiegelte Bereiche (Gebäude, Fahrflächen, Schulhof) gekennzeichnet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein nicht vermehrbare Gut überbaut, welches zur Produktion von Futter- bzw. Nahrungsmitteln / regenerativen Energieträgern genutzt wird. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unausweichlich, stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dar. - Inwieweit mit Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. der Eingriffsregelung verbleibt, wurde im Zuge der vorliegenden Planung (s. Anhang) abschließend ermittelt und ist durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Durch Befahren des Bodens mit Baufahrzeugen können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen entstehen und sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung z. B. durch den Einsatz von Baggermatten/ Stahlplatten zu vermeiden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des Schulzentrums bzw. von Kfz auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

8.2.5 Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind keine klassifizierte Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. - Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von rund 360 m der Mühlenbach. Festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete / Hochwasserrisikogebiete wurden für den Mühlenbach nicht festgesetzt / dargestellt. - Das Plangebiet liegt gem. ELWAS-WEB im Bereich des Grundwasserkörpers „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Schermbeck“. Dabei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter silikatischen Gesteinstyps. Die Durchlässigkeit wird als „sehr gering“ eingestuft. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist gering. - Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als „gut“ eingestuft (Gesamtergebnis 3. Monitoringzyklus 2013-2018). - Die lokalen Grundwasserverhältnisse können im Fall bestehender Drainagen im Vergleich zu einem ungestörten Zustand verändert worden sein. Versiegelungen liegen im Plangebiet im Bereich der Bestandsgebäude, Fahrflächen und des Schulhofes vor.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung und in Abhängigkeit der beabsichtigten Entwässerung durch die zukünftigen Versiegelungen lokal verändert. Baubedingt sind mit einer Versiegelung des Schutzgutes i. d. R. nachteilige Umweltauswirkungen verbunden, die jedoch die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschreiten. - Im Bereich des bestehenden Schulstandortes sind keine baubedingten Veränderungen zu prognostizieren. - Nachteilige Auswirkungen können beispielsweise durch die Wahl eines versickerungsfähigen Pflasters – sofern mit den funktionalen Anforderungen möglich – reduziert werden. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Gebäude sowie der zukünftigen Kraftfahrzeuge auszuschließen. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

8.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist für den Bereich der ackerbaulichen Nutzung gem. FIS Klimaanpassung NRW (2021) dem Klimatop eines „Freilandklimas“ mit einer hohen thermischen Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Eine Funktion als Klimawandelvorsorgebereich besteht nicht. Die umliegenden Freiflächen werden ebenfalls als „Freilandklima“ dargestellt, während das Betriebsgeländer der Ziegelei als „Industrieklima“ zu bewerten ist. Der südlich gelegene Friedhof wird als „Klima innerstädtischer Grünflächen“ eingestuft. Die Flächen der Schule zeichnen sich durch ein „Vorstadtklima“ aus. - Die Gehölzbestände außerhalb des Plangebietes haben positive Wirkung in Bezug auf das Schutzgut und können Funktionen z. B. als Feinstaubfilter wahrnehmen. - Luft und Klima im Plangebiet werden nachts durch die Einflüsse der freien Landschaft im Umfeld und den damit einhergehenden Kaltluftvolumenströmen aus dem Landschaftsraum geprägt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des Abbaus / der Produktion von Baustoffen (u. a. Zement, Sand, Stahl, Glas) werden klimaschädliche Gase emittiert. Dies führt global betrachtet zu nachteiligen Auswirkungen i. S. eines Luft- und Klimaschutzes. Planbedingt ist jedoch nicht von einer baubedingten Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. - Im Rahmen einer nachfolgenden Errichtung von Gebäuden sind baubedingt verschiedene Emissionen (Abgase, Staub, etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen vorherzusehen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d. h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potenzielle Senken für CO₂ verloren. Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes (Ackerstandort) ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der derzeitigen Situation im Plangebiet sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. - Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Hiermit werden energetische Anforderungen an beheizte / klimatisierte Gebäude festgelegt. Unter Einhaltung der fachgesetzlich beschriebenen Vorgaben zur Heizungs- und Klimatechnik sowie zum Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden sind keine erheblichen Auswirkungen abzusehen.

8.2.7 Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Innerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen des Plangebietes befinden sich keine Strukturen, die derzeit eine Funktion im Hinblick auf das Landschaftsbild wahrnehmen. Lediglich im Bereich des bestehenden Grundschulstandortes / des Schulhofes und seinem Umfeld liegt ein z.T. älterer Baumbestand vor, der mitunter eine eingrünende Funktion übernimmt. Der Gehölzbestand mit Waldcharakter befindet sich unmittelbar an der Weseler Straße und hat daher i. S. einer landschaftlichen Einbindung des Plangebietes keine relevante Bedeutung. – Das Landschaftsbild ist durch die Lage am Siedlungsrand von Schermbeck und dem in nordwestlicher Richtung vorgelagerten Ziegeleiwerk aus landschaftsästhetischen Aspekten anthropogen vorgeprägt. – Landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünstrukturen (z. B. die gesetzlich geschützte Allee entlang der Weseler Straße) sorgen für eine gewisse Eingrünung des Siedlungsrandes.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> – Visuell sind Beeinträchtigungen (z. B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes in Form eines Schulzentrums. Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neu gestaltet. Aufgrund der zu erwartenden Baukörperhöhen (Festsetzung einer maximal dreigeschossigen Bebauung) können visuell erhebliche Auswirkungen, die auf den nördlichen Landschaftsraum erheblich negativ ausstrahlen, ausgeschlossen werden. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (Ziegelei) nicht auszugehen. - Die entlang der Weseler Straße verlaufende Allee i. S. des § 41 LNatSchG bleibt von dem Vorhaben baubedingt unberührt. - Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seine Außengrenzen zurück.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

8.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten, sind nicht anzunehmen.

8.2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine voraussichtlichen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich bzw. durch den bestehenden Schulbetrieb genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes und/ oder der erteilten Genehmigungen sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 4: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bauphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Da bei Umsetzung des Planvorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand keine Entfernung von Gehölzen notwendig ist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09) durchzuführen sind. - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere sollte der Oberboden (Mutterboden) bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden (vgl. § 202 BauGB). - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich).
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung der zukünftigen Gebäude sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.
Betriebsphase	
Ausgleich	- Inwieweit durch die Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft entsteht, der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG auszugleichen ist, wurde entsprechend ermittelt (s. Anhang).

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf nach einem neuen zentralen Schulstandort planungsrechtlich erfüllt werden.

Das ausgewählte Plangebiet ist aufgrund der bereits bestehenden Schule, der Plangebietsgröße und -verfügbarkeit sowie der günstigen Anbindung und Lage am Siedlungsraum besonders geeignet. In Schermbeck findet sich kein anderweitiger Standort, der unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben für eine entsprechende Schulentwicklung zur Verfügung steht. Dementsprechend liegen auch keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Eine anderweitige

Planung (plankonforme Alternativen) mit geringeren städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Auswirkungen (z. B. geringere Flächeninanspruchnahme, günstigere Erschließungsvariante) liegen ebenfalls nicht vor. Auf Kap. 1.2 der städtebaulichen Begründung wird verwiesen.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht für das Plangebietes kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden.

8.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und entsprechend zu prüfen.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gem. § 202 BauGB zu überprüfen.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

8.8 Zusammenfassung

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 beschlossen, für eine derzeit landwirtschaftlich genutzte und durch den bestehenden Grundschulstandort an der Weseler Straße gekennzeichnete Fläche am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines zentralen Schulstandortes und die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Schulstandortes zu schaffen.

Das Plangebiet umfasst im nördlichen Bereich den bisherigen Hauptstandort der Grundschule und wird im Süden gemäß erfolgter Bestandsaufnahme intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Südlich der Weseler Straße - südöstlich zum Plangebiet - befindet sich ein Lebensmitteldiscountmarkt. In südlicher Richtung anschließend erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin Luther Straße. Daneben befindet sich der Friedhof Schermbeck. Unmittelbar westlich des Plangebietes grenzt eine ebenfalls ackerbaulich genutzte Parzelle an, die jedoch durch den Waldweg und ein hier befindliches Restaurant (Haus Mühlenbrock) begrenzt wird. Der Waldweg dient auch der Erschließung des nördlichen Dachziegelwerkes. Das Plangebiet ist damit - mit Ausnahme eines in nördlicher Richtung befindlichen kleinen Übergangsbereiches - von bestehenden Nutzungen/ Siedlungsstrukturen umgeben. Innerhalb des für Neubauvorhaben vorgesehenen Plangebietes befinden sich keine Gehölze. Auch Gebäude liegen im zukünftigen Erweiterungsbereich nicht vor. Ein im Südosten befindliche Gehölzparzelle mit Waldeigenschaft wird planungsrechtlich gesichert.

Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung von „Fläche für Gemeinbedarf“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung bis zur Obergrenze bleibt planungsrechtlich zulässig. Der im Osten, unmittelbar an die Weseler Straße angrenzende Gehölzbestand mit Waldeigenschaft wird planungsrechtlich als „Wald“ gesichert.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (Stufe I) erstellt, in der die Auswirkungen der

Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf geschützte Arten untersucht wurden. Im Ergebnis werden, da mit einer nachfolgenden Umsetzung weder Gehölzentfernungen noch Abbruchmaßnahmen erforderlich sind und im Bereich der für das Vorhaben beabsichtigten Ackerfläche auch keine Offenlandarten zu erwarten sind, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen - auch außerhalb des Plangebietes - im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09) durchzuführen sind.

Für den Fall von Abbruch bzw. umfangreichen Umbau-/ Modernisierungsmaßnahmen im Bereich des bestehenden Grundschulstandortes sind die Artenschutzbelange auf der Ebene der Genehmigungsplanung objektbezogen zu untersuchen. Art und Umfang richten sich dabei nach der Eingriffsintensität, dem Zeitpunkt sowie dem faunistischen Potential der dann betroffenen Gebäude.

Der **Umweltbericht** kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen nach einem neuen Schulstandort einzustellen. Anderweitige, alternative Planungsmöglichkeiten i. S. einer Wiedernutzbarmachung bereits vorbelasteter Flächen bestehen in vorliegendem Fall jedoch nicht zur Verfügung.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist.

Lage und Art der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin landwirtschaftlich bzw. durch die bestehende Grundschule genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Dies betrifft insbesondere die naturschutzfachlichen Kompensationsmaß-

nahmen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

8.9 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: September 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: September 2023
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwasweb.nrw.de. Abgerufen: September 2023
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- WoltersPartner (05.09.2023): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“. Coesfeld.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schermbeck
Coesfeld, im Januar 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang **Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

Da im Bereich der genehmigten Bestandsgebäude der Grundschule keine Änderungen beabsichtigt sind und lediglich auf der westlich angrenzenden Fläche des Plangebietes die bauliche Erweiterung der Grundschule planungsrechtlich vorbereitet wird ist in vorliegendem Fall lediglich eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung für den westlichen Teilbereich (Gemarkung Schermbeck, Flur 8, Flurstück 1311 (tlw.), 1128, 1130) notwendig (vgl. nachstehende Abb.).



Abb.: Biotoptypen / Flächengrößen für den eingriffsrelevanten Bereich des Plangebietes gem. Bestandserfassung (August 2023).

Der bestehende Wald wird vollumfänglich planungsrechtlich gesichert, so dass diesbezüglich nicht von einem Eingriff auszugehen ist.

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich für den westlichen Teilbereich des Plangebietes wird anhand der aktuellen Ist-Situation gemäß erfolgter Bestandserfassung (August 2023) ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen gem. der vorliegenden Planung (Fläche für den Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,6 zzgl. Überschreitung) verglichen. Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft absehbar, der nicht plangebietsintern kompensiert werden kann.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

Tab.1: Ausgangszustand gem. Bestandserfassung (August 2023)

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1 Acker (Flurstück 1311, tlw.)	17.597	2,0	1,0	2,0	35.194
2.4 Saumstrukturen/ Trampelpfad (Flurstück 1128, 1130)	224	4,0	1,0	4,0	896
Summe Bestand G1	17.821				36.090

Hinweise Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bauungsplans Nr. 58

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Fläche für den Gemeinbedarf	17.821				
1.1 Versiegelte Fläche	14.257	0,0	1,0	0,0	0
4.5 Grünflächen / Intensivrasen	3.564	2,0	1,0	2,0	7.128
Summe Planung G2	17.821				7.128

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	7.128,40	-36.090,00	=	-28.961,60
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-28.960,00		Biotopwertpunkten.

Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.